

12.06.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie

(Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988)

Punkt 2 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Kinderfreibeträge werden abgeschafft.

Die Tarifentlastung wird wie folgt geändert:

- Der Grundfreibetrag wird in der 2. Stufe (1988) auf 5.022 DM angehoben.
- Die untere Proportionalzone des Tarifs wird in der 1. Stufe (1986) von 18.000 DM auf 20.520 DM und in der 2. Stufe (1988) auf 21.600 DM ausgedehnt.
- Das verbleibende, für die Tarifentlastung insgesamt vorgesehene Finanzvolumen wird für eine Abflachung des unteren und mittleren Progressionsbereichs des Tarifs verwandt.

2. Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

Das Kindergeld wird monatlich für das erste Kind auf 100 DM, für das 2. Kind auf 200 DM und für das 3. und jedes weitere Kind auf 300 DM angehoben.

Die Abhängigkeit des Kindergeldes von der Höhe des Einkommens wird beseitigt.

Begründung

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Regelung des Familienlastenausgleichs und der Tarifentlastung sind abzulehnen, weil sie den Geboten der sozialen Gerechtigkeit und der Verwaltungspraktikabilität widersprechen.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Tarifentlastung werden Spitzenverdiener bis zu 50 mal stärker entlastet als die Bezieher niedriger Einkommen. Die Grenzbelastung wird 1988 im Vergleich zu 1981 vorwiegend für diejenigen gesenkt, die überdurchschnittlich gut verdienen.

Eine solche Lösung ist mit dem Prinzip einer sozial ausgewogenen Lastenverteilung nicht vereinbar. Dies gilt um so mehr, als durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Zwangsanleihe für verfassungswidrig erklärt wurde. Nachdem sich die Koalition nicht auf einen Ersatz für die Zwangsanleihe einigen konnte, sind die Höherverdienenden von einem Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit völlig befreit.

Die in diesem Antrag vorgesehenen Tarifänderungen sind geeignet, das vorgegebene Finanzvolumen gerecht zu verteilen und die unteren Einkommensgruppen an der Entlastung angemessen zu beteiligen, und zwar im einzelnen wie folgt:

- Die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrages von 4.212 auf 4.536 DM ist zu gering und halbherzig. Deshalb ist eine stärkere Erhöhung des Grundfreibetrages, der allen Steuerpflichtigen unabhängig von der Höhe des Einkommens die gleiche Entlastung bringt, erforderlich. Die Anhebung des Grundfreibetrages auf 5.022 DM trägt darüber hinaus dem langfristigen Ziel Rechnung, den Grundfreibetrag auf die Höhe des Existenzminimums anzuheben,

- durch die Verlängerung der Proportionalzone wird erreicht, daß eine große Zahl von Steuerzahlern, vor allem Arbeitnehmer, wieder aus der höheren Besteuerung der Progressionszone herausfällt,
- da der Anstieg der Progression bei Einkommen bis zu 60.000/120.000 DM besonders gravierend ist, muß diese untere Progressionszone stärker entlastet werden als der Einkommensbereich über 60.000/120.000 DM. Eine stärkere Tarifabflachung im unteren Progressionsbereich ist daher geboten.

Durch die Kinderfreibeträge werden Spitzenverdiener bis zu 2 ½ mal so stark entlastet wie die Bezieher niedriger Einkommen. Die Anhebung der Kinderfreibeträge verstößt ferner gegen die grundlegende, von allen politischen Kräften getragene Reform des Familienlastenausgleichs im Jahre 1975.

Das vorgesehene Nebeneinander von Kinderfreibeträgen und Kindergeld ist eine in sich widersprüchliche Konzeption. Durch die progressive Wirkung im steuerlichen Bereich steigt die Entlastung bei steigendem Einkommen. Beim Kindergeld - einschließlich des Zuschlags von 46,- DM - sinkt die Entlastung bei steigendem Einkommen.

Darüber hinaus führt die im Gesetzesbeschluß enthaltene Regelung zu einem erheblichen Mehraufwand für Bürger und Verwaltung, einmal als Folge der Berücksichtigung steuerlicher Daten bei der Kindergeldstelle, zum anderen als Folge des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Halbteilungsgrundsatzes. Hierdurch entstehen erhebliche Probleme, insbesondere beim Lohnsteuerabzug; das Steuerrecht wird in einer kaum noch vertretbaren Weise kompliziert.

Als vernünftige Alternative bietet sich die Regelung an, die dem - vom Bundesrat abgelehnten - Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs zu entnehmen ist (vgl. BR-Drucksache 28/85). Anzustreben ist hiernach eine Familienentlastung allein durch das Kindergeld. Dieses ist für das erste Kind auf 100 DM, für das 2. Kind auf 200 DM und für das 3. und jedes weitere Kind auf 300 DM monatlich anzuheben. Die steuerlichen Auswirkungen der Kinder sind - von Sondertatbeständen abgesehen - zu beseitigen. Hierdurch wird das Steuerrecht erheblich vereinfacht und der Verwaltungsvollzug entlastet.